

## **PRESSEMITTEILUNG**

Nr. 22/15

### Sachsen-Anhalt: Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung noch immer verfassungswidrig

Magdeburg, 19. November 2015 – Der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. weist zum wiederholten Male darauf hin, dass verschiedene Regelungen im Landesschulgesetz zur Finanzierung der Ersatzschulen verfassungswidrig sind. Zu diesem Ergebnis kam ein Rechtsgutachten im Auftrag des VDP, das der Landesregierung bereits seit Anfang Oktober 2014 vorliegt. Der VDP Sachsen-Anhalt fordert den Landesgesetzgeber erneut auf, noch in dieser Legislaturperiode als ersten Schritt einen externen unabhängigen Gutachter mit der Erstellung eines realistischen Schülerkostenvergleichsberichts zu beauftragen.

Der Verfassungsrechtler Prof. Winfried Kluth (bis Ende 2014 Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt) kam in seinem Gutachten unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- Die dreijährige Wartefrist bis zum Einsetzen der Landesfinanzhilfe für neu gegründete Ersatzschulen ist verfassungswidrig.
- Die bisher von der Landesregierung dem Parlament vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichte nach §18g SchulG-LSA entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben.
- Es ist verfassungswidrig, dass das Schulgesetz keinen Anspruch der Ersatzschulen auf (teilweise) Förderung ihrer laufenden Bau- und/oder Mietkosten vorsieht.
- Das Land ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des sog. Sonderungsverbotens zudem dazu verpflichtet, den freien Schulträgern einen Ausgleich zu zahlen, wenn diese von Schülern aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern nur ein reduziertes oder überhaupt kein Schulgeld erheben können.
- Außerdem gewährt das Land den freien Schulträgern einen deutlich zu niedrigen Sachkostenzuschuss. Dies gilt insbesondere für den sog. gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe (Inklusion). Die aktuelle Regelung zum Sachkostenzuschuss (insbesondere die Koppelung an den jeweils gewährten Personalkostenzuschuss) ist in der derzeitigen Form ungeeignet und willkürlich.

Zur Umsetzung der Gutachtenergebnisse hat der VDP Sachsen-Anhalt als Kompromisslösung eine 5-Punkte-Strategie entwickelt, die der Landesregierung ebenfalls seit Monaten vorliegt. *„Es reicht nicht aus, wenn von den Verantwortlichen lediglich wiederholt wird, dass eine Änderung des Schulgesetzes in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich sei“*, so Jürgen Banse, Geschäftsführer des VDP Sachsen-Anhalt. Damit sich insbesondere der Landtag endlich ein realistisches Bild davon machen kann, welche durchschnittlichen Kosten von der Öffentlichen Hand tatsächlich für die Schüler/innen von staatlichen Schulen aufgebracht werden, muss noch in dieser Legislaturperiode ein externes Gutachten in Auftrag gegeben werden. *„In Artikel 28 unserer Landesverfassung heißt es, dass Ersatzschulen einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse haben. Der Landtag weiß aber bisher nicht, welche Mittel für die Schüler/innen in Sachsen-Anhalt realistisch bereitgestellt werden müssten, um diesem Verfassungsauftrag zu genügen. Ein weiteres Abwarten mit der Beauftragung eines objektiven Schülerkostengutachtens bis zur Bildung einer neuen Landesregierung kann weder den freien Schulträgern noch deren Schüler/innen zugemutet werden“*, so Jürgen Banse.

Sollte dies nicht geschehen, muss die Politik damit rechnen, dass freie Schulträger ihre Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend machen. Im Vergleich zur vorgelegten 5-Punkte-Strategie sind dann viel gravierendere Folgen für den Landeshaushalt und die Schulnetzplanungen in Sachsen-Anhalt zu erwarten. Zuletzt waren Verfassungsklagen von freien Schulträgern in den Bundesländern Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg erfolgreich.